Zeitschrift: Rote Revue : sozialistische Monatsschrift
Herausgeber: Sozialdemokratische Partei der Schweiz
Band: 12 (1932-1933)
Heft: 8

Artikel: Die Weimarer Verfassung
Autor: Farbstein, David
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-331495

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 13.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Die Weimarer Verfassung

Von Dr. David Farbstein.

Die Weimarer Verfassung soll eine republikanische Verfassung sein. Die Männer, die sie gemacht haben, scheinen aber mehr Ehrfurcht vor der Obrigkeit als vor dem Volkswillen gehabt zu haben. Der Artikel 1 der Weimarer Verfassung lautet: »Das Deutsche Reich ist eine Republik. Die Staatsgewalt geht vom Volke aus.« Die Fassade ist republikanisch. Der Innenausbau erinnert in einigen Stellen an die Monarchie. Die Verfassung enthält Sätze, die überhaupt in keine Verfassung gehören. Die Rechte des Volkes, von dem nach der Verfassung »die Gewalt ausgehen soll«, können nach dieser Verfassung aufgehoben werden.

Ich kann an dieser Stelle keine Abhandlung über die Weimarer Verfassung schreiben. Ich will nur zur Illustration einige Punkte hervorheben. Der Artikel 153 gewährleistet das Eigentum. Der Artikel 48 hebt diese Gewährleistung auf. Der Artikel 153 schreibt: »Eigentum verpflichtet«, eine Phrase, die in einen Katechismus, aber nicht in eine Verfassung gehört. Der Artikel 152 erklärt, daß »Rechtsgeschäfte, die gegen die guten Sitten verstoßen, nichtig sind«. Wie kommt ein solcher Satz, der Bestandteil des bürgerlichen Gesetzbuches ist oder sein soll, in die Verfassung hinein?

Wie sehen aber die Volksrechte aus? Gewiß, die Verfassung sieht das allgemeine direkte Wahlrecht, das Verhältniswahlverfahren, das Stimmrecht der Frauen vor. Aber welche Gewalt wird der Exekutive eingeräumt! Nach dieser Verfassung kann die Staatsgewalt in Wirklichkeit von der Exekutive und nicht vom Volke ausgehen.

Nach Artikel 25 der Verfassung kann der Reichspräsident den Reichstag auflösen, jedoch nur einmal aus dem gleichen Anlaß. Einen neuen Anlaß wird man aber immer finden können. Die neuesten Ereignisse in Deutschland haben uns gezeigt, daß es leicht möglich ist. Aber wie konnten Republikaner oder Männer, die sich Republikaner nannten, dem Inhaber der vollziehenden Gewalt Machtbefugnisse einräumen, die ihm gestatten, sich über die »vom Volke ausgehende Gewalt« hinwegzusetzen. Warum haben sich die Herren, die die Weimarer Verfassung gemacht haben, nicht andere republikanische Verfassungen angesehen?

Die Schweiz ist eine Republik. Der Bundesrat hat selbstverständlich kein Recht, das Parlament aufzulösen. Die Vereinigten Staaten Nordamerikas sind eine Republik. Dem Präsidenten der Vereinigten Staaten steht meines Wissens kein Recht zu, das Parlament aufzulösen. Frankreich ist eine Republik. Der Präsident der Französischen Republik kann die Deputiertenkammer nur mit Zustimmung des Senats auflösen (Art. 5 des Gesetzes vom 25. Februar 1875). Sogar nach der kaiserlich frühern deutschen Reichsverfassung war zur Auflösung des Reichstages ein Beschluß des Bundesrates unter Zustimmung des Kaisers erforderlich (Artikel 24 der kaiserlichen Reichsverfassung). In der deutschen Repu-

blik, in der »die Staatsgewalt vom Volke ausgehen soll«, hat der Reichspräsident eine größere Macht als der Kaiser. Der Reichspräsident kann »die Abgeordneten des deutschen Volkes« (Artikel 20 der Verfassung) heimschicken, wann es ihm beliebt.

Die »Perle« der Weimarer Verfassung ist der berüchtigte Artikel 48. Die Herren im Weimar hätten sich ein Beispiel von der schweizerischen Bundesverfassung nehmen sollen. Der Artikel 16 der schweizerischen Bundesverfassung lautet:

»Bei gestörter Ordnung im Innern, oder wenn von einem andern Kanton Gefahr droht, hat die Regierung des bedrohten Kantons dem Bundesrate sogleich Kenntnis zu geben, damit dieser innert der Schranken seiner Kompetenz die erforderlichen Maßregeln treffen oder die Bundesversammlung einberufen kann. In dringenden Fällen ist die betreffende Regierung befugt, unter sofortiger Anzeige an den Bundesrat, andere Kantone zur Hilfe zu mahnen, und die gemahnten Stände sind zur Hilfeleistung verpflichtet. Wenn die Kantonsregierung außerstande ist, Hilfe anzurufen, so kann, und wenn die Sicherheit der Schweiz gefährdet wird, so soll die kompetente Bundesbehörde von sich einschreiten. In Fällen eidgenössischer Intervention sorgen die Bundesbehörden für Beachtung der Vorschriften von Artikel 5.«

Der Artikel 16 der Bundesverfassung gestattet eine eidgenössische Intervention, wenn die Ordnung im Innern gestört ist, entweder auf Wunsch der kantonalen Regierung, oder von Amtes wegen, wenn die Sicherheit der Schweiz gefährdet ist. In allen Fällen muß der Bund die Vorschriften des Art. 5 der Bundesverfassung beobachten, das heißt er muß die Souveränität der Kantone, ihre Verfassung, die Freiheit, die Rechte des Volkes und die verfassungsmäßigen Rechte der Bürger und die Rechte und Befugnisse, welche das Volk den Behörden übertragen hat, achten (Artikel 5 der Bundesverfassung).

Wie lautet aber der Artikel 48 der Weimarer Verfassung? Er hat folgenden Wortlaut:

»Wenn ein Land die ihm nach der Reichsverfassung oder den Reichsgesetzen obliegenden Pflichten nicht erfüllt, kann der Reichspräsident es dazu mit Hilfe der bewaffneten Macht anhalten. Der Reichspräsident kann wenn im Deutschen Reiche die öffentliche Sicherheit und Ordnung erheblich gestört oder gefährdet wird, die zur Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung nötigen Maßnahmen treffen, erforderlichenfalls mit Hilfe der bewaffneten Macht einschreiten. Zu diesem Zwecke darf er vorübergehend die in den Artikeln 114, 115, 117, 118, 123, 124 und 153 festgesetzten Grundrechte ganz oder zum Teil außer Kraft setzen.

Von allen gemäß Absatz 1 oder 2 dieses Artikels getroffenen Maßnahmen hat der Reichspräsident unverzüglich dem Reichstag Kenntnis zu geben. Die Maßnahmen sind auf Verlangen des Reichstages außer Kraft zu setzen.«

Dieser Artikel gibt der Exekutive eine außerordentliche Befugnis. Die Exekutive kann die Freiheit der Personen aufheben (Artikel 114), jedermann verhaften lassen und nach Belieben ohne Grund von Gesetzen in Haft behalten. Sie kann die Wohnung eines jeden Bürgers, die gemäß Artikel 115 eine unverletzliche Freistätte sein soll, durchsuchen, in dieselbe eindringen ohne gesetzlichen Grund. Sie kann das Post-, Telegraphen- und Telephongeheimnis aufheben (Artikel 117). Sie kann jede Meinungsäußerung durch Wort, Schrift, Druck oder

Bild (Artikel 118), die Vereins- und Versammlungsfreiheit unterdrücken (Artikel 123, 124). Sie kann aber auch die Gewährleistung des Eigentums aufheben, nach Belieben enteignen oder konfiszieren (Artikel 153).

Der Artikel 48 der Weimarer Verfassung räumt der Exekutive eine größere Macht ein, als die, die irgendein asiatischer Selbtsherrscher hatte. Freilich muß der Reichspräsident nach dem Wortlaut der Verfassung dem Reichstag unverzüglich von seinen Maßnahmen Kenntnis geben. Da er aber den Reichstag auflösen kann, so kann diese Mitteilung eine Zeitlang unterbleiben. Ein unter dem Druck der Beschränkung aller Grundrechte gewählter Reichstag kann aber so ausfallen, daß er ja und amen zu den Maßnahmen der Exekutive sagen wird. Die Gegenwartsgeschichte zeigt, was mit dem Artikel 48 der Weimarer Verfassung erreicht werden kann.

Der Artikel 16 der schweizerischen Bundesverfassung schreibt ausdrücklich die Achtung vor den subjektiven öffentlichen Rechten des Volkes, der Bürger, der Kantonalbehörden vor. Der Artikel 48 der Weimarer Verfassung kennt diese Achtung nicht. Er ist ein Kriegsartikel, aber kein Artikel einer republikanisch sein wollenden Verfassung. Der Artikel 48 der Weimarer Verfassung schreibt in seinem letzten Absatze vor, daß das Nähere ein Reichsgesetz zu bestimmen habe. Die Männer der Republik in Deutschland hatten keine Zeit während der letzten vierzehn Jahre, ein Ausführungsgesetz zu erlassen, um eine willkürliche Handhabung dieses geradezu schaurigen Art. 48 wenigstens unmöglich zu machen.

Die Weimarer Verfassung hat ein Institut der schweizerischen Bundesverfassung entnommen: das Institut des Referendums. Aber wie wurde dieses Institut »verdemokratisiert«? Nach Artikel 89 der schweizerischen Bundesverfassung sollen Bundesgesetze sowie allgemein verbindliche Bundesbeschlüsse, die nicht dringender Natur sind, oder bestimmte Staatsverträge dem Volke zur Annahme oder Verwerfung vorgesetzt werden, wenn es von 30,000 stimmberechtigten Schweizerbürgern oder von 8 Kantonen verlangt wird. Nach Artikel 73 der Weimarer Verfassung ist ein Gesetz, dessen Verkündung auf Antrag von mindestens einem Drittel des Reichstages ausgesetzt ist, dem Volksentscheid zu unterbreiten, wenn ein Zwanzigstel der Stimmberechtigten es verlangt. Außerdem ist ein vom Reichstag beschlossenes Gesetz vor seiner Verkündung zum Volksentscheid zu bringen, wenn der Reichspräsident binnen eines Monats es bestimmt. Welche gewaltige Macht ist hier der Exekutive eingeräumt. Die Exekutive kann die Verkündung des Gesetzes verzögern und unter Umständen dank einer Beeinflussung unter Zuhilfenahme des Artikels 48 jedes Gesetz unmöglich machen.

Weder die schweizerische noch die nordamerikanische oder die französische Verfassung räumen der Exekutive diese Befugnisse ein. Der Präsident der Vereinigten Staaten hat freilich ein Vetorecht gegen Parlamentsbeschlüsse in dem Sinne, daß er eine Wiederberatung verlangen kann. Falls nach der Wiederberatung zwei Drittel der Kammern die Gesetzesentwürfe annehmen, so müssen sie Gesetz werden. Die

Amerikaner waren sogar so vorsichtig, daß sie folgende Bestimmung in die Verfassung aufgenommen haben: »Falls irgendein Entwurf nicht vom Präsidenten innerhalb 10 Tagen, nachdem er ihm vorgelegt wurde (die Sonntage nicht mitgezählt), zurückgeschickt wird, soll er Gesetz werden, genau so, als ob er ihn gezeichnet hätte, falls nicht der Kongreß durch seine Vertagung seine Rückgabe verhindert; in diesem Falle wird er nicht Gesetz[1].«

Der Präsident der französischen Republik muß allgemeine Gesetze binnen eines Monats, und Gesetze, die das Parlament als dringlich bezeichnet, binnen drei Tagen verkünden. Er kann lediglich während der Verkündungsfrist durch eine mit Gründen versehene Botschaft von beiden Kammern eine neue Beratung verlangen, die nicht verweigert werden darf[2].

Karl Marx hat eine Schrift betitelt: »Der 18. Brumaire des Louis Bonaparte« geschrieben. Es wäre vielleicht gut gewesen, wenn die Männer der Republik in den Jahren 1918 und 1919 einem jeden Beamten zur Pflicht gemacht hätten, diese Schrift zu studieren, ja, wenn vielleicht jeder Minister der Republik diese Schrift auf seinem Schreibtisch ständig liegen gehabt und jeden Tag oder wenigstens jede Woche oder jeden Monat einen Abschnitt dieser Schrift gelesen hätte. In dieser Schrift spricht Marx von der Französischen Revolution im Jahre 1848. Er schreibt: »Als es aber zum wirklichen Konflikte kam, das Volk auf die Barrikaden stieg, die Nationalgarde sich passiv verhielt, die Armee keinen ernstlichen Widerstand leistete und das Königtum davonlief, schien sich die Republik von selbst zu verstehen. Jede Partei deutete sie in ihrem Sinne[3].« Erinnern nicht diese Worte an die deutschen Verhältnisse im November 1918? In Deutschland deutete auch jede Partei die Republik in ihrem Sinne.

Jede Partei deutete auch die Verfassung der deutschen Republik in ihrem Sinne, bis man schließlich, um sich eines Wortes von Marx zu bedienen, zum Begriff der république cosaque, der kosakischen Republik[4], gekommen ist.

---

[1] Verfassung der Vereinigten Staaten, Artikel 1, Abschnitt 7.
[2] Französisches Verfassungsgesetz vom 16. Juli 1875, Artikel 7.
[3] Marx a. a. O., S. 23.
[4] Vgl. a. a. O., S. 108.

Volksinitiativen im Kanton Solothurn

Von Jacques Schmid.

Die Sozialdemokratische Partei des Kantons Solothurn hat seit Jahren und Jahrzehnten einen harten Kampf gegen den Terror von Unternehmern bei Wahlen und Abstimmungen geführt. Besonders bei den Wahlen kam es vor, daß die Arbeiter in die Büros der Fabrikherren gerufen oder in den Werkkantinen versammelt wurden, wo ihnen dann bedeutet wurde, welche Stimmzettel sie in die Urnen einzulegen haben. Es kam auch vor, daß die Arbeiter unmittelbar vor der